



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Maria Klein-Schmeink
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 20. Dezember 2019

**Schriftliche Frage im Monat Dezember 2019
Arbeitsnummer 12/240**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 12/240:

Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass der Anteil fehlerhafter Heilmittelverordnungen weiterhin hoch ist (vgl. <https://therapeuten-am-limit.de/wp-content/uploads/2019/Auswertung-Onlinebefragung-Absetzungen-im-Heilmittelbereich-2.pdf>), obwohl durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2017 vorgeschrieben ist, dass die Vertragsärzte für die Verordnung von Heilmitteln eine von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierte Software nutzen müssen (vgl. SGB V § 73 Abs. 10), und nach welchen Kriterien wird diese Software zertifiziert, damit sie fehlerhafte Abrechnungen wirkungsvoll meldet?

Antwort:

Die Kriterien, nach denen die Verordnungssoftware zertifiziert wird, sind als Anlage 29 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vereinbart worden. Basis dieser Zertifizierungskriterien ist die Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Der entsprechende Anforderungskatalog ist unter folgendem Link öffentlich zugänglich: https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_29_Anforderungskatalog_Heilmittel.pdf. Belastbare Daten zur Zahl von fehlerhaften Heilmittelverordnungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Soweit diese immer noch vorkommen, können Auslegungsprobleme der aktuell gültigen Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) und Bedienfehler bei der Anwendung der Software mögliche Ursachen sein. Diesen wird die vom G-BA überarbeitete und zum 1. Oktober 2020 in Kraft tretende HeilM-RL entgegen wirken, da mit dieser die Richtlinie und der

Heilmittelkatalog vereinfacht und viele Regelungen abgeschafft werden, die in der Vergangenheit zu Auslegungsproblemen geführt haben. Darüber hinaus beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit zu Beginn des kommenden Jahres in den Dialog mit Heilmittelerbringern, Krankenkassen und Ärzteschaft zu weitergehenden Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu treten. In diesem sollen auch die Fragen der Prüfpflicht und des Regressrisikos für die Heilmittelerbringer erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.